

1. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. IS. 1607) m.W.v. 17.06.2017 sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee am 07. November 2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Parkgebührensatzung) vom 01. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für den Parkplatz Herzen, den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen und die Halbinsel Mettnau (Hausherrenstraße, Kneippstraße, Mettnaustraße, Strandbadstraße, Parkplatz am Strandbad) gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 8 - 18 Uhr.“

2. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Für alle Wohnmobilparkplätze und den Bahnhofplatz gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 0 - 24 Uhr. „

3. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren für das Parken betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. in der Parkgebührenzone „Bahnhof“
für jede angefangene 15 Minuten (Brötchentaste) | 0,00 € |
| 2. in der Parkgebührenzone „1 Stunde“
für jede angefangene halbe Stunde | 0,50 € |
| 3. in der Parkgebührenzone „4 Stunden“
für jede angefangene halbe Stunde | 0,50 € |
| 4. in den Parkgebührenzonen „24 Stunden“; „Langzeitparkplätze“
für jede angefangene Stunde | 1,00 € |
| über 7 Stunden bis zu 24 Stunden | 8,00 € |
| für 7 Tage | 20,00 € |
| für 31 Tage | 60,00 € |
| 5. in der Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“
für jede angefangene Stunde | 1,00 € |
| über 7 Stunden bis zu 24 Stunden | 8,00 € |
| für 7 Tage | 15,00 € |
| für 31 Tage | 30,00 € |
| 6. für den Parkplatz am Strandbad:
für jede angefangene Stunde | 1,00 € |
| über 4 Stunden bis zu 24 Stunden | 5,00 € |

7. auf allen Wohnmobilparkplätzen
für jede 24 Stunden

15,00 €

4. Der letzte Satz in § 3 Abs. 3 wird wie folgender ergänzt:

„Maßgebend für die Kennzeichnung des Fahrzeugs ist § 9a FZV.“

5. Der § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltung kann im eigenen Ermessen, für eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen Abonnements anbieten.“

6. Der § 3 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00 €.“

7. Der § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00 €.“

8. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Ausnahmen von der Kennzeichen- oder Anlagenbindung kann die Verwaltung im eigenen Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse, in bestimmten Einzelfällen zulassen.“

9. Die Silbe „-ausweis“ in § 4 Abs. 8 wird mit „-schein“ ersetzt.

10. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der bewirtschaftete Parkraum wird in Parkgebührenzonen gegliedert.

1. Die Parkgebührenzone „Bahnhof“ umfasst: Bahnhofplatz

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 15 Minuten beschränkt.

2. Die Parkgebührenzone „1 Stunde“ umfasst:

Markthallenstraße, zw. Sankt-Johannis-Straße u. Werner-Messmer-Straße –
Gartenstraße, zw. Markthallenstraße u. Fürstenbergstraße – Teggingerstraße, zw.
Schützenstraße u. Fürstenbergstraße – Fürstenbergstraße, zw. Teggingerstraße u.
Luisenplatz

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 1 Stunde beschränkt.

3. Die Parkgebührenzone „4-Stunden“ umfasst:

Alemannenstraße – Bismarckstraße – Brühlstraße – Forsteistraße – Friedrich-Werber-
Straße – Fürstenbergstraße, zw. Markthallenstraße u. Teggingerstraße – Gartenstraße,
zw. Fürstenbergstraße u. Konstanzer Straße – Jakobstraße – Josef-Bosch-Straße –
Kapuzinerweg – Klostersgasse – Lohmühlenstraße – Markthallenstraße, zw. Werner-
Messmer-Straße u. Güttinger Straße – Martinstraße – Messeplatz (Gewann Abtsländer;
westlicher Streifen entlang Güttinger Straße) – Parkplatz am ehemaligen
Kapuzinerkloster (Obertorstraße) – Scheffelstraße, zw. Klostersgasse u. Strandbadstraße
– Schiesserstraße – Schützenstraße – Seestraße – Spitalstraße – Teggingerstraße, zw.
Fürstenbergstraße u. Konstanzer Straße – Untertorstraße – Parkstände beim
Schwertgarten (Untertorstraße) – Walchnerstraße

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 4 Stunden beschränkt.

4. Die Parkgebührenzone „24 Stunden“ umfasst:

Hausherrenstraße – Kneippstraße – Mettnaustraße – Parkplatz am ehemaligen
Wasserturm (Schiesserstraße) – Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen (Unterdorfstraße)
– Strandbadstraße

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 24 Stunden beschränkt.

5. Die Parkgebührenzone „Langzeitparkplätze“ umfasst:
Parkplatz Kapuzinerweg (südöstlich Ecke Klostergasse) – Parkplatz ehem. Güterhalle (Friedrich-Werber-Straße)
6. Die Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“ umfasst:
Parkplatz am ehemaligen Güterbahnhof (Friedrich-Werber-Straße) – Parkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße) – Messeplatz (Gewann Abtsländer; östlicher Teil)
7. Der bewirtschaftete Parkraum für Wohnmobile umfasst:
Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau (Gewann Schießhütte, Strandbadstraße) –
Wohnmobilparkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße)
Die maximale Abstelldauer für Wohnmobile wird auf 72 Stunden festgelegt.
8. Die Parkgebührenzone Parkplatz am Strandbad umfasst: Parkplatz am Strandbad (Strandbadstraße)
Die zulässige Höchstparkdauer ist auf 24 Stunden beschränkt.“

11. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten angegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann in ihrem eigenen Ermessen, Ausnahmen von den unter § 5 rahmengebenden Höchstparkdauern anordnen.

12. Der § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 23.11.2017
gez. Martin Staab, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.